

Die neue Insolvenzordnung im Überblick

J. Schuppener/R. Salem: Insolvenzrecht (I)

Zum 1. Januar 1999 wird das deutsche Insolvenzrecht reformiert. Dann tritt die neue Insolvenzordnung vollständig in Kraft. Für Banken bedeutet das eine erhebliche Umstellung im Umgang mit zahlungsunfähigen Schuldern – sowohl im Firmenkunden – als auch im Privatkundengeschäft. **BANK MAGAZIN** gibt in einer Serie einen Überblick über die neuen Regelungen.

Die neue Insolvenzordnung (InsO) löst nach langer, intensiv geführter Diskussion in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft die heutige Insolvenzgesetzgebung ab, die sich bisher zusammensetzt aus

- der Konkursordnung von 1877,
- der Vergleichsordnung von 1935 und
- der Gesamtvollstreckungsordnung von 1975.

Die alte Gesetzgebung wurde insbesondere wegen des hohen Anteils der mangels Masse abgelehnten Verfahren als reformbedürftig angesehen.

Kernziel des neuen Insolvenzrechts ist auch weiterhin die gleich-

mäßige Befriedigung aller Gläubiger. Bei Unternehmensinsolvenzen soll zukünftig jedoch die Fort-

führung des Betriebes und nicht mehr die Zerschlagung Vorrang haben. Im Falle der Insolvenz natürlicher Personen wird in Zukunft die bisher nicht vorhandene Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bestehen.

Künftig ist auch die drohende Insolvenz ein Antragsgrund

Im ersten Artikel dieser Serie werden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der InsO erläutert, die sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen gelten. Darauf aufbauend behandelt der zweite Artikel die Kreditgewährung während des Verfahrens, die Anfechtungsrechte und die Kreditsicherheiten. Der dritten Artikel stellt die Neuerungen für Insolvenzen von natürlichen Personen dar.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann für alle insolvenzrechtsfähigen Wirtschaftssubjekte gestellt werden. Dazu gehören nach der InsO grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen unter Einbeziehung von BGB-Gesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Nachlässen und einigen weiteren, weniger wichtigen Wirtschaftssubjekten.

Als Antragsgründe galten bisher

- Zahlungsunfähigkeit und
- Überschuldung, künftig kommt noch die
- drohende Zahlungsunfähigkeit hinzu. Diese liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In der Regel wird nur eine aussagekräftige Li-

quiditätsplanung die Zahlungsunfähigkeit nachweisen können.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Schuldnervermögens sind dabei Fortführungswerte für den Fall der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Unternehmensweiterführung anzusetzen. Liquidationswerte sind maßgeblich, wenn die Fortführung des Unternehmens unwahrscheinlich ist. Die Überschuldung ist durch einen Vermögensstatus glaubhaft zu machen.

Antragsberechtigt sind der Schuldner und die Gläubiger, also auch die Banken, soweit diese ihr rechtliches Interesse, ihre Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen können. Nach wie vor besteht neben dem Antragsrecht der Gläubiger die Pflicht des Schuldners, Insolvenzantrag zu stellen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder bei juristischen Personen die Überschuldung vorliegt. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat nur der Schuldner das Recht, nicht jedoch die Pflicht Insolvenzantrag zu stellen.

Jetzt haftet der Verwalter persönlich

Bereits im Insolvenzantrag können die zur Verfügung stehenden Verfahrensarten berücksichtigt werden: einerseits das Insolvenzverfahren, in dem die Rechte der Gläubiger gesetzlich geregelt sind, und andererseits das Insolvenzplanverfahren, in dem den Gläubigern ein Spielraum zur Bestimmung ihrer Rechte eingeräumt wird. Das Insolvenzverfahren wird entweder von einem Insolvenzverwalter durchgeführt, oder aber vom Schuldner selbst als Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters betrieben.



Rainer Salem,
Konkursverwalter und
Seniorpartner der
Dr. Husemann, Eick-
hoff, Salem & Partner
GbR, Dortmund



Jörg Schuppener,
Geschäftsführer und
Partner der TMC
Turnaround
Management Consult
GmbH, Dortmund

Nach berechtigter Antragstellung erläßt das Insolvenzgericht einen Beschluß zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens. Ziel des vorläufigen Verfahrens ist es, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu verwalten und den Geschäftsbetrieb bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens möglichst fortzuführen. Für die beteiligten Banken ist in diesem Stadium von Wichtigkeit, welche Sicherungsmaßnahmen vom Insolvenzgericht erlassen werden. Regelmäßig wird das Gericht zur Sicherung der Masse ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, welches zur Folge hat, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht. Die InsO stellt nunmehr klar, daß vom vorläufigen Verwalter begründete Verbindlichkeiten nach Eröffnung des endgültigen Verfahrens bevorrechtigt zu befriedigende Masseverbindlichkeiten sind, für die er jetzt auch persönlich haftet.

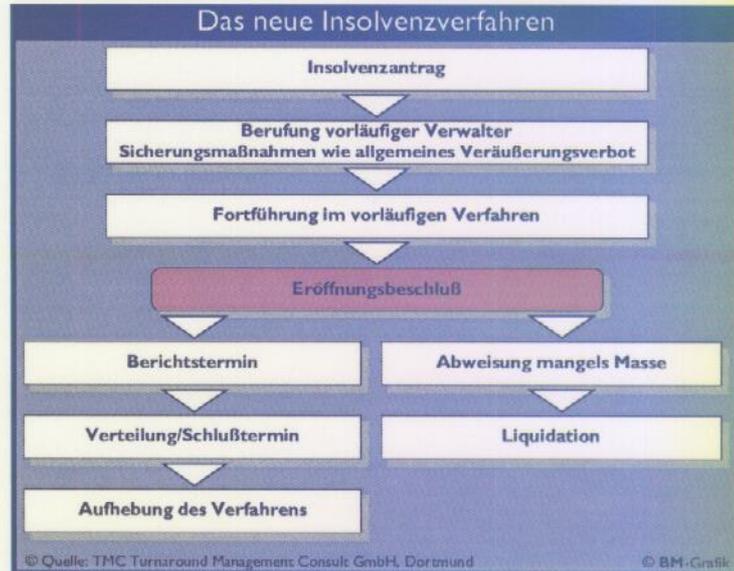
Bisher wurden zu viele Verfahren abgewiesen

Bei der Bewilligung neuer Kredite ist es aus der Sicht der Banken daher von entscheidender Bedeutung, ob die Verfügungsbefugnis auf den Verwalter übergegangen ist. Unabhängig davon hat das Gericht die Möglichkeit, dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Stellung von Sicherheiten zu gestatten. Laufende Kreditverträge sind durch die Einsetzung des vorläufigen Verwalters nicht beendet, die Banken aber berechtigt, diese nach ihren AGB zu kündigen.

Wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind, beschließt das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Verfahrenskosten sind dabei nach InsO die Kosten des

- Gerichts,
- des Insolvenzverwalters und
- des Gläubigerausschusses.

Nicht mehr erforderlich ist die Deckung von Ansprüchen aus fortbestehenden Arbeits- und Mietverträgen. Die bewußte Herabsetzung der Voraussetzungen gegenüber der alten Gesetzgebung soll die hohe



Anzahl der Verfahrensabweisungen mangels Masse vermindern. Die Leistung eines ausreichenden Vorschusses, dem sogenannten Massekostenvorschuß, führt in jedem Fall zur Verfahrenseröffnung.

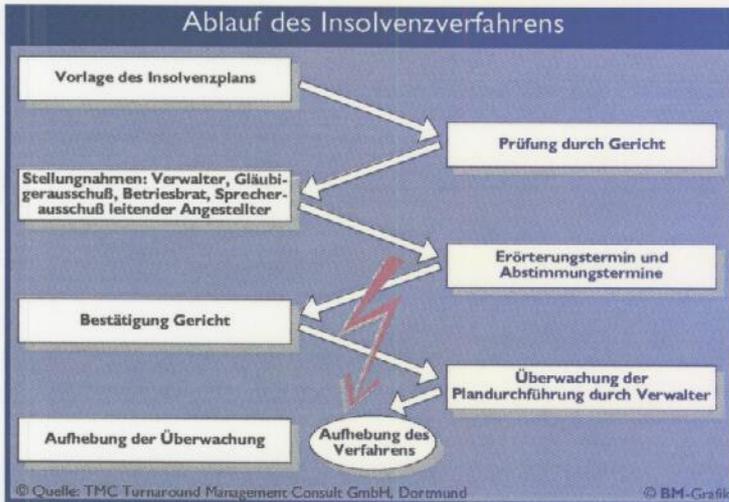
Nach der Eröffnung liegt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Insolvenzverwalter. Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nun nicht mehr zulässig. Eingeräumte Kontokorrentkredite sind nach Verfahrenseröffnung aufgrund des Erlöschens des allgemeinen Bankvertrags und somit auch des Kontokorrentkreditvertrags in Höhe der Inanspruchnahme sofort fällig. Tilgungskredite gelten demgegenüber nach InsO lediglich als fällig, was eine Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeiten zur Folge hat.

Ist-Situation und Aussichten werden vorgestellt

Sofern zur Fortführung des Geschäftsbetriebes liquide Mittel benötigt werden, kann die Bank nur mit dem Insolvenzverwalter neue Kreditverträge abschließen. Die Haftung für diese Kredite, die wieder Masseverbindlichkeiten sind, liegt beim Verwalter selbst.

In der ersten Gläubigerversammlung wird aufgrund eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens entschieden. Der Verwalter muß bei diesem Berichtstermin darlegen, welche Aussichten bestehen, das Unternehmen als ganzes oder in

Teilen zu erhalten. Dies geschieht durch eine Darstellung der Ist-Situation, der Verlustursachen und einer Vermögensübersicht sowie einer Prognose, die die Möglichkeiten des Unternehmenserhalts im ganzen oder in Teilen beleuchtet. Drei Arten der Abwicklung des Verfahrens sind möglich:



- die Liquidation,
 - die übertragende Sanierung, also die Veräußerung des Unternehmens als ganzes oder in Teilen an einen Dritten, etwa eine Auffanggesellschaft und
 - die Sanierung.
- Während des Verfahrens bringt die InsO für die Gläubiger, also auch die beteiligten Banken, eine Reihe weiterer Neuerungen.

Der Schuldner kann die Position des Verwalters einnehmen

So werden zur Erleichterung des Unternehmenserhalts die Gläubigerrechte an beweglichen Sachen, Forderungen und Grundstücken eingeschränkt. Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an mit Sicherungsrechten belasteten Sachen und Forderungen gehen auf den Verwalter über.

Für Grundstücke ist auf Antrag des Verwalters die Einstellung von laufenden Zwangsversteigerungen vorgesehen, wenn diese für die Fortführung oder Veräußerung des Unternehmens notwendig sind. Als Ausgleich für diese Rechtsverluste erhalten die besicherten Gläubiger neben dem Stimmrecht in der Gläubigerversammlung einen Zinsanspruch ab Berichtstermin. Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Erweiterung und Verschärfung der Anfechtungstatbestände dar. Nach der InsO muß das Verfahren nicht mehr unbedingt durch einen Insolvenzverwalter durchgeführt werden. Bei der Eigenverwaltung übernimmt der Schuldner selbst die Funktion des Verwalters. Ein Sachwalter wird in diesem Fall zur Be-

gleitung und Kontrolle des Schuldners vom Insolvenzgericht eingesetzt. Die Eigenverwaltung setzt insbesondere voraus, daß keine Verzögerung des Verfahrens oder eine Benachteiligung der Gläubiger zu erwarten ist. Die Vorteile der Eigenverwaltung liegen in der Senkung der Verfahrenskosten und der Einbeziehung der Erfahrungen des Schuldners.

Im neu geschaffenen Insolvenzplanverfahren kann die Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse sowie die Haftung des Schuldners abweichend von den Grundsätzen des normalen Insolvenzverfahrens geregelt werden. Während die Maßnahmen im Insolvenzverfahren vorgegeben sind, liegt es beim Insolvenzplanverfahren in den Händen der Beteiligten, ein Maßnahmenbündel zur Fortführung des Geschäftsbetriebs zu erarbeiten, zu beschließen und durchzuführen, um die Gläubiger zu befriedigen und das Verfahren abzuschließen.

Der Insolvenzplan ist die Grundlage des Verfahrens

Das Planverfahren kann auf Initiative des Schuldners, des Verwalters oder der Gläubiger beschritten werden. Grundlage dieses Verfahrens ist der Insolvenzplan, auf den sich die Beteiligten in einem recht komplizierten Abstimmungsverfahren zu einigen haben. Der Insolvenzplan besteht zu einem aus einem darstellenden Teil, der folgende Punkte umfaßt:

- Den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Schuldners mit Darlegung der Krisenursachen,

- ein Sanierungs- und Restrukturierungskonzept mit Prüfung der Alternativen von Zerschlagung, übertragender Sanierung und Sanierung,
- die Darstellung der bereits eingeleiteten und der noch vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen sowie
- Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Liquiditätsrechnungen.

Das zweite Element des Insolvenzplans ist der gestaltende Teil, mit dem die Rechtsstellung der Beteiligten geändert wird.

Das weitere Vorgehen wird überwacht

Für das Kreditgeschäft im Planverfahren gilt, daß Neukredite – entgegen den Regelungen des Insolvenzverfahrens – grundsätzlich nicht bevorrechtigt gegenüber Altverbindlichkeiten sind, es sei denn, es ist im Insolvenzplan ein Kreditrahmen vereinbart, für den ein Vorrang gilt. Einigen sich die verschiedenen Gläubigergruppen auf den Insolvenzplan, erhalten die Maßnahmen im Plan nach Bestätigung durch das Insolvenzgericht Rechtskraft.

Ist der Insolvenzplan zustande gekommen, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren auf. Der Insolvenzplan ist dann der Leitfaden, nach dem unter Überwachung durch den Verwalter vorgegangen wird. Der Schuldner selbst erhält das Verfügungsrecht zurück.

Als wichtige Gläubigergruppe sind die Banken an dem Abstimmungsverfahren, das zur Bestätigung des Insolvenzplans führt, wesentlich beteiligt. Prüfung und Abwägung der Realisierbarkeit des Insolvenzplans werden für die Banken mit Sicherheit eine neue Herausforderung darstellen. Welche neuen Regelungen das Insolvenzrecht speziell für das Kreditgeschäft vorsieht, lesen Sie im nächsten Heft. ■

Die Autoren bieten weiterführende Seminare und Workshops zum Thema an. Informationen sowie ein Literaturverzeichnis finden Sie unter der Internet-Adresse www.turnaround.de.